

Darf der Staat mich vor mir selbst schützen?

Das Beinahe-Ende der medikamentösen Zwangsbehandlung in der Psychiatrie

Von Heinz Kammeier

Vor vielen Jahren ist im Psychiatrie Verlag ein Buch mit dem mehrdeutig-ironisierenden Titel »Dir werd ich helfen« erschienen. Der fürsorgliche Staat, die paternalistische Medizin, insbesondere die Psychiatrie, wussten in diesem Sinn lange Zeit, was für den Einzelnen gut ist. Und sie wussten dies durchzusetzen, nicht nur »notfalls« mit Zwang. Dem Zutritt dieses helfenden Zwangs in das »gestörte Leben« eines psychotisch erkrankten Menschen hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) eine starke Kette an die Tür gelegt, die diese nur noch einen kleinen Spalt breit offen lässt.

Was war geschehen?

Ein an einer paranoiden Psychose erkrankter Mann war nach schweren Körperverletzungsdelikten strafrechtlich in der Psychiatrie untergebracht worden. Dort wurde er zunächst mit seiner Einwilligung medikamentös behandelt. Nach einiger Zeit lehnte er die Fortführung dieser Behandlung jedoch wegen der ihn beeinträchtigenden Nebenwirkungen ab. An seiner Stelle willigte stattdessen sein Betreuer in die Weiterbehandlung ein. Dieser Entscheidung verweigerten die zuständigen Gerichte die Genehmigung, da mit der Nichtbehandlung keine Gefahr eines schweren und längerdauernden Schadens im Sinne des § 1904 BGB verbunden sei. Dabei spielten die vom Betroffenen behaupteten schädigenden Nebenwirkungen der Neuroleptika offenbar keine ausschlaggebende Rolle.

Nach Ansicht der behandelnden Ärzte war der Betroffene jedoch weiterhin nicht krankheitseinsichtig und nicht imstande oder nicht willens, rechtlich wirksam in eine Behandlung mit Neuroleptika einzuwilligen. Um ihn nicht auf unabsehbar lange Zeit einfach in der Psychiatrie verwahren zu müssen, traf die Klinik eine Abwägungsentscheidung: Mit einer zeitlich begrenzten zwangsweisen medikamentösen Behandlung gegen den Willen des Betroffenen als einem Eingriff in sein Selbstbestimmungsrecht und sein Recht auf körperliche Integrität sollte er in die Lage versetzt werden, nach Abklingen der psychotischen Symptome seine Einwilligungsfähigkeit wieder wahrzunehmen, damit er dann aufgrund seiner freien Entscheidung einer Behandlung zustimmen könne, die seine Unterbrin-

gungsdauer schließlich deutlich verkürzen werde. Diese Absicht teilte die Klinik dem Betroffenen schriftlich mit und gab ihm damit die Chance, vorbeugenden Rechtsschutz gegen diesen fürsorglichen Zwang zu suchen. Unter Berufung auf die rheinland-pfälzische Maßregelvollzugsgesetzge-

der freien Willenentschließung bestimmt werden. Deshalb sei es dem Gesetzgeber nicht prinzipiell verwehrt, Eingriffe in die Grundrechte, wie sie zwangsweise Behandlungen darstellen, zuzulassen, wenn sie darauf gerichtet sind, den Betroffenen entlassungsfähig zu machen. Die Vorausset-



Foto: Ernst Fessler

Die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betroffenen zu jeder Behandlung ist entscheidend.

gung verweigerten ihm die Gerichte aber den Schutz gegen diese angekündigte Zwangsmedikation. Schließlich hatte seine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Erfolg.

Klare Leitlinien für die Zwangsbehandlung

In seinem oben genannten Beschluss zog das Bundesverfassungsgericht nun ziemlich klare Leitlinien für eine noch zulässige zwangsweise medikamentöse Behandlung. Zwar kann danach im Grundsatz eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Ziels der strafrechtlichen Unterbringung in der Psychiatrie gerechtfertigt sein. Die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und damit auch »der Freiheit zur Krankheit« könne nicht vollkommen losgelöst von den tatsächlichen Möglichkeiten zur Ausübung

zungen einer solchermaßen zulässigen Zwangsbehandlung erfordern allerdings eine hinreichend klare und bestimmte Regelung durch den Gesetzgeber.

In bisher nicht gekannter Deutlichkeit nennt das Bundesverfassungsgericht dann die Voraussetzungen hierfür:

- Beim Betroffenen muss eine krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit oder Unfähigkeit, sich einsichtsgemäß zu verhalten, vorliegen.
- Die Zwangsmaßnahme darf nur eingesetzt werden, wenn klar erwartbar ist, dass sie auch Erfolg verspricht.
- Sie darf nur dann eingesetzt werden, wenn sich eine weniger in die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht eingreifende Behandlung als aussichtslos erweist.
- Die zu erwartenden, auch an dem subjektivem Empfinden zu messenden



DGSP-Kurzfortbildungen 2011: August – September – Oktober

In folgenden DGSP-Kurzfortbildungen sind noch einige Plätze frei:

- **Neu in der Psychiatrie?! 25./26./27.**
August 2011 in Hamburg | Referent/Referentinnen: Ralf-Peter Gärtner, Marianne Pötter-Komoß, Marlene Stierl
- **Beziehungsentlastende prismatische Gespräche. Einführung in die prismatische Gesprächsführung 26.** August 2011 in Köln | Referent: Prof. Dr. Alfred Drees
- **Gewalt vermeiden – Gewalterfahrungen bewältigen. Deeskalation in der Praxis 2./3.** September 2011 in Hannover | Referent: Prof. Dr. Michael Eink
- **Psychose als Lösung. Ein systemischer Ansatz 2./3.** September 2011 in Würzburg | Referentin: Andrea Döring
- **Krisenintervention bei schizophrenen und affektiven Psychosen Zweistufiges Seminar 2./3.** September und 4./5. November 2011 in Fulda | Referent: Dr. Klaus Gérard Nouvertné
- **Kinder psychisch erkrankter Eltern 9./10.** September 2011 in Berlin (Erkner) | Referentin: Gyöngyvér Sielaff
- **Transaktionsanalyse in der Beratung 12./13.** September 2011 in Hannover | Referentin: Uta Rautenstrauch
- **Die (Borderline-)Persönlichkeitsstörung 16./17.** September 2011 in Erfurt | Referent: Prof. Dr. med. Wolfgang Schwarzer
- **Ressourcenorientierung: Wie gesund sind psychisch kranke Menschen? 19./20.** September 2011 in Hamburg | Referent/Referentin: Jens Görgens, Emelie Martin-Schur
- **»Das Maß ist voll«. Co-Abhängigkeit – die Verstrickung von Bezugspersonen 23./24.** September 2011 in Frankfurt am Main | Referentin: Ulla Schmalz
- **»EX-IN« – Experienced Involvement 23./24.** September 2011 in Köln | Referent: Martin Hensel
- **Recovery – Der individuelle Weg zur Genesung 30.** September/1. Oktober 2011 in Hannover | Referenten: Hans-Jürgen Nötzel, Rolf Scheffel
- **Zu wenig Supervision? Die Methode der kollegialen Beratung ... 7./8.** Oktober 2011 in Erfurt | Referentin: Andrea Döring
- **Entspannung und Meditation in der sozialpsychiatrischen Arbeit 17./18.** Oktober 2011 in Stuttgart | Referentin: Irina Ludwig

Fordern Sie unser ausführliches Programmheft an:

DGSP-Geschäftsstelle
Zeltinger Str. 9, 50969 Köln
Tel.: (02 21) 51 10 02, Fax: (02 21) 52 99 03
E-Mail: dgsp@netcologne.de,
Internet: www.psychiatrie.de

- Belastungen des Betroffenen, müssen durch einen deutlich feststellbaren Nutzen überwogen werden.
- Von diesem Aspekt her ist auch die zulässige Dauer der Zwangsbehandlung zu bestimmen.
 - Es muss seitens der Klinik der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch vorausgegangen sein, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung des Betroffenen zu seiner Behandlung zu erreichen.
 - Auch wenn der psychisch erkrankte Betroffene nicht einwilligungsfähig ist, muss er im Hinblick auf das Ob und das Wie der für ihn vorgesehenen zwangsweisen Behandlung durch einen Arzt aufgeklärt werden.

Allerdings eröffnet eine solche Maßnahme »fürsorglichen Zwangs« weder eine ärztliche »Vernunftthoheit« noch eine solche staatlicher Organe. Und mit Hinweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention darf die Zwangsbehandlung auch nicht mit dem erforderlichen Schutz Dritter begründet werden, denn dieser Schutz wird bereits mit dem Freiheitsentzug bei strafrechtlicher (psychiatrische Maßregel) bzw. öffentlich-rechtlicher Unterbringung (nach PsychKG bzw. UBG) gewährleistet.

Nach all dem kommt auf Landes- wie Bundesgesetzgeber die Aufgabe zu, die bestehenden Unterbringungsgesetze anhand der Vorgaben dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu überprüfen und zu novellieren.

Inwieweit diese Entscheidung auch Auswirkungen auf Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer betreuungsrechtlichen Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 und nach Abs. 4 BGB haben wird, lässt sich zurzeit noch nicht abschließend beurteilen. Die Diskussion hierüber ist aber eröffnet.

Klare Richtlinien zum Verfahren

Auch zum Verfahren und damit zum Rechtsschutz des von zwangsweisen Behandlungsmaßnahmen Betroffenen hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgebern klare Vorgaben dahingehend gemacht, was Kliniken, Behörden und Gerichte zu beachten haben:

- Dem Betroffenen ist die vorgesehene Maßnahme in einer Weise anzukündigen, die ihm die Möglichkeit lässt, rechtzeitig vor ihrer Durchführung vorbeugenden Rechtsschutz dagegen zu suchen.
- Die Ankündigung muss die Maßnahme



so konkret darstellen, dass die Gerichte sie in ihren Einzelaspekten überprüfen können.

- Die Ankündigung muss auch die vorgesehene Dauer der Maßnahme nennen.
- Es ist unabdingbar, dass Anordnung und Überwachung einer medikamentösen Zwangsbehandlung durch einen Arzt erfolgen.
- Die Durchführung der Maßnahme ist mit den zugrunde liegenden Begründungen, der Durchführungsweise und der Wirkungsüberwachung ausführlich zu dokumentieren.
- Neu und von besonderer Bedeutung dürfte für die (Landes-)Gesetzgeber sein, dass vor dem zwangsweisen Eingriff eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung der Erforderlichkeit dieses Eingriffs gewährleistet sein muss.

Fazit: Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht das Selbstbestimmungsrecht auch und gerade des psychisch erkrankten Menschen deutlich gestärkt. Es gestattet dennoch in Ausnahmefällen eine zwangsweise Behandlung ohne oder gegen den Willen eines krankheitsbedingt nicht einsichtsfähigen Betroffenen, wenn ihm ansonsten schwere Schäden drohen oder wenn eine hinreichend zuverlässig erkennbare Chance besteht, ihm mit einer begrenzten und befristeten Zwangsmaßnahme (wieder) zur Einsichtsfähigkeit zu verhelfen. Eine zwangsweise Behandlung darf aber weder zum Schutz dritter Personen noch aus disziplinarischen Gründen vorgenommen werden. ■

Heinz Kammeier ist Lehrbeauftragter für »Recht im Gesundheitswesen« an der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und pflegt und verantwortet die Website www.forensik.de.